

044 - ENERGY PICKLER GEL PLUS

Durchsicht Nr.6 vom 08/03/2022 Gedruckt am 08/03/2022 Seite Nr. 1 / 13

Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (vom 15/04/2020)

DE

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: **04**4

Bezeichnung
Chemische Charakterisierung
ENERGY PICKLER GEL PLUS
Beizungs Gel für 300 Edelstahl

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung Oberflächenbehandlung für Metallen. Für den industriellen Einsatz

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname Ricerca Chimica s.r.l.
Adresse Via Enrico Fermi, 368

Standort und Land 35040 Vighizzolo D'Este (PD)

Italy

Tel. +39 0429 99144 Fax +39 0429 99070

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist laboratorio@ricercachimica.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an Ricerca Chimica s.r.l. Tel: +39 0429 99144 Mon-Fri From 9.00 to 17.00

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produtk ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Veroordnung (EU) 2020/878.

Eventuellle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Korrosiv gegenüber Metallen, gefahrenkategorie 1	H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4	H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4	H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1 H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere

Augenschäden.

Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302+H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

044 - ENERGY PICKLER GEL PLUS

Durchsicht Nr.6 vom 08/03/2022 Gedruckt am 08/03/2022 Seite Nr. 2 / 13

Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (vom 15/04/2020)

DE

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren .../>>

Sicherheitshinweise:

P260 Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut

mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . . anrufen.

P264 Waschen Sie Ihre Hände gründlich mit Wasser nach dem Gebrauch

Enthält: AMMONIUMBIFLUORID

Salpetersäure Fluorwasserstoffsäure

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von ≥ 0,1% aufweisen.

Das Vorhandensein von Flusssäure aus den Komponenten der Mischung kann nicht ausgeschlossen werden.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Angaben nicht zutreffend.

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung x = Konz. % Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)

Salpetersäure

CAS 7697-37-2 9,5 ≤ x < 13,5 Ox. Liq. 3 H272, Met. Corr. 1 H290, Acute Tox. 3 H331, Skin Corr. 1 H314, Eye

Dam. 1 H318, EUH071

CE 231-714-2 LC50 Inhalativ dämpfen: >2,65 mg/l/4h

INDEX 007-004-00-1

REACH Reg. 01-2119487297-23-0029

AMMONIUMBIFLUORID

CAS 1341-49-7 9,5 \leq x < 20 Acute Tox. 3 H301, Skin Corr. 1B H314, Eye Dam. 1 H318

CE 215-676-4 Skin Corr. 1B H314: ≥ 1%, Skin Irrit. 2 H315: ≥ 0,1%, Eye Dam. 1 H318: ≥ 1%,

Eye Irrit. 2 H319: ≥ 0,1%

INDEX 009-009-00-4 LD50 Oral: 130

REACH Reg. 01-2119489180-38-XXXX

BUTYLGLYKOL

CAS 111-76-2 0,1 ≤ x < 1 Acute Tox. 4 H302, Acute Tox. 4 H312, Acute Tox. 4 H332, Eye Irrit. 2 H319,

Skin Irrit. 2 H315

CE 203-905-0 LD50 Oral: 1746 mg/kg, STA Dermal: 1100 mg/kg, STA Inhalativ dämpfen: 11

mg/l, STA Inhalativ nebeln/pulvern: 1,5 mg/l

INDEX 603-014-00-0

REACH Reg. 01-2119475108-36-xxxx

Fluorwasserstoffsäure

CE

CAS 7664-39-3 $0.1 \le x < 0.25$ Acute Tox. 1 H310, Acute Tox. 2 H300, Acute Tox. 2 H330, Skin Corr. 1 H314,

Eye Dam. 1 H318, Anmerkung zur Einstufung gemäß Anhang VI der

CLP-Verordnung: B

STA Oral: 5,001 mg/kg, STA Dermal: 5 mg/kg, STA Inhalativ dämpfen: 0,501

mg/l

INDEX 009-003-00-1

REACH Reg. 01-2119458860-33-0011

231-634-8

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

044 - ENERGY PICKLER GEL PLUS

vom 08/03/2022 Gedruckt am 08/03/2022 Seite Nr. 3 / 13 Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (vom 15/04/2020)

Durchsicht Nr 6

DE

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30 / 60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.

EINATMEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für den Retter geeigneten Maßnahmen sind zu treffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Resonderes

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit trägem, absorbierendem Material aufzunehmen. Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.



044 - ENERGY PICKLER GEL PLUS

Durchsicht Nr.6 DE vom 08/03/2022
Gedruckt am 08/03/2022
Seite Nr. 4 / 13
Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (vom 15/04/2020)

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist ein geeignetes System zur Erdung für Anlagen und Personen sicherzustellen. Augen- und Hautberührungen sind zu vermeiden. Pulver, Dämpfe bzw. Nebeln dürfen nicht inhaliert werden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Nach Gebrauch sind die Hände zu waschen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Aufbewahrung an gut belüftetem Ort, fern von Zündquellen. Gebinde sind dicht verschlossen aufzubewahren. Das Produkt in in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Erhitzung ist zu vermeiden. Gewaltige Stösse sind zu vermeiden. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

DEU Deutschland Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und

Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung

gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56

FRA France Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en France. ED 984 - INRS

ITA Italia Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81

GBR United Kingdom EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020)

EU OEL EU Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU)

2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie

2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.

TLV-ACGIH ACGIH 2021

				Salpe	tersäure				
Schwellengrenzw	ert								
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15N	⁄lin	Bemerkungen / Beobachtungen			
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm				
TLV-ACGIH			2		4				
Gesundheit - abg	eleitetes wi	rkungsneut	rales Nive	au – DNEL / DM	EL				
Auswirkungen bei Verbrauchern						Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungswe	g Lok	ale Sys	tem	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	aku	te aku	te	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische
mündlich						2,6		2,6	
Einatmung	1,3			1,3		2,6		2,6	
	mg/	m3		mg/m3		mg/m3		mg/m3	



044 - ENERGY PICKLER GEL PLUS

Durchsicht Nr.6 DE vom 08/03/2022 Gedruckt am 08/03/2022 Seite Nr. 5 / 13 Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (vom 15/04/2020)

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen/>>

				AMMONIU	MBIFLUORID				
nwellengrenz	wert								
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15	Min	Bemerkunge	en / Beobachtui	ngen	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm				
MAK	DEU	1		4		INHALB	Als F		
MAK	DEU	1		4		HAUT	Als F		
VLEP	FRA	2,5							
VLEP	ITA	2,5					come F		
WEL	GBR	2,5					As F		
OEL	EU	2,5							
TLV-ACGIH		2,5							
rgesehene, U	mwelt nicht	belastende K	onzentrat	ion - PNEC					
Referenzwert	in Süßwasse	er					1,3	mg/l	
Referenzwert	für Kleinstor	ganismen STF)				76	mg/l	
Referenzwert	für Erdenwes	sen					22	mg/kg	
sundheit – al	ogeleitetes v	virkungsneut	rales Nive	au – DNEL / DN	1EL				
	Au	swirkungen be	ei Verbrauc	hern		Auswirkunger	n bei Arbeitern		
Aussetzungsv	weg Lo	kale Sys	tem	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	ak	ute aku	te	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische
mündlich		0,0	15		0,015				
Einatmung					0,045	3,8			2,3
J					mg/m3	mg/m3			mg/m3

				BUTY	LGLYKOL				
chwellengrenzy	vert								
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15	Min	Bemerkungen /	/ Beobachtungen		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm				
AGW	DEU	49	10	98 (C)	20 (C)	HAUT			
MAK	DEU	49	10	98	20	HAUT	Hinweis		
VLEP	FRA	49	10	246	50	HAUT			
VLEP	ITA	98	20	246	50	HAUT			
WEL	GBR	123	25	246	50	HAUT			
OEL	EU	98	20	246	50	HAUT			
TLV-ACGIH		97	20						
orgesehene, Un	welt nicht	belastende	Konzentrat	ion - PNEC					
Referenzwert i	า Süßwasse	r					8,8	mg/l	
Referenzwert i	n Meereswa	sser					0,88	mg/l	
Referenzwert f	ür Ablagerur	ngen in Süßv	vasser				34,6	mg/kg	
Referenzwert f	ür Ablagerur	ngen in Meer	eswasser				3,46	mg/kg	
Referenzwert f	ür Kleinstorg	janismen ST	Р				463	mg/l	
Referenzwert f	ür Erdenwes	en					2,33	mg/kg	
esundheit – ab	geleitetes w	irkungsneu	trales Nive	au – DNEL / DN	/IEL				
		swirkungen b				Auswirkungen be	ei Arbeitern		
	, ,							Lokale	System
Aussetzungsw		kale Sy	stem	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	Cycloiii
Aussetzungsw			stem ute		System chronische	Lokale akute	System akute	chronische	chronische
Aussetzungsw mündlich	eg Lok		ute	Lokale	,		,		,
Ū	eg Lok	ute akı 26	ute	Lokale	chronische		,		,
Ū	eg Lok	ute akı 26 mg	ute ,7 g/kg bw/d	Lokale	chronische 6,3		,		,
mündlich	eg Loł aku 147	ute akı 26 mg 7 42	ute ,7 g/kg bw/d	Lokale	chronische 6,3 mg/kg bw/d	akute	akute		chronische
mündlich	eg Loł aku 147	ute akı 26 mg 7 42	ute ,7 g/kg bw/d 6 g/m3	Lokale	chronische 6,3 mg/kg bw/d 59	akute	akute 1091		chronische 98



044 - ENERGY PICKLER GEL PLUS

Durchsicht Nr.6 vom 08/03/2022 Gedruckt am 08/03/2022 Seite Nr. 6 / 13

Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (vom 15/04/2020)

DE

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen/>>

Fluorwasserstoffsäure		
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC		
Referenzwert in Süßwasser	0,9	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,9	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	0,766	mg/kg/d
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,9	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	51	mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	11	ma/ka

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Goodination abgolotte	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische
mündlich	0,01 mg/kg	VND						
Einatmung	bw/d 1,25 mg/m3	0,03 mg/m3	0,2 mg/m3	0,03 mg/m3	2,5 mg/m3	2,5 mg/m3	1,5 mg/m3	1,5 mg/m3

Erklärung:

(C) = CEILING; INHALB = Inhalierbare Fraktion; EINATB = Einatmbare Fraktion; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen; NPI = keine erkannte Gefahr

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt. Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie III sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von Vollkopfschirmen bzw. Schutzschirme in Verbindung mit eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166). Bei Gefahr durch Aussetzung von Spritzern bei den ausgeführten Tätigkeiten, ist für ausreichenden Schutz der Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) zu sorgen, um eine versehentliche Einnahme zu vermeiden.

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ B aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtige Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend. NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

EigenschaftenWertAngabenPhysikalischer ZustandPasteFarbegelbGeruchätzendSchmelzpunkt / GefrierpunktNicht verfügbarSiedebeginn

044 - ENERGY PICKLER GEL PLUS

Durchsicht Nr.6 vom 08/03/2022 Gedruckt am 08/03/2022 Seite Nr. 7 / 13

Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (vom 15/04/2020)

DE

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften/>>

Nicht verfügbar Nicht verfügbar Entzündbarkeit Nicht verfügbar Untere Explosionsgrenze Obere Explosionsgrenze Nicht verfügbar Flammpunkt Nicht verfügbar Selbstentzündungstemperatur Nicht verfügbar pH-Wert Nicht verfügbar Kinematische Viskosität löslich Loeslichkeit Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser Nicht verfügbar Nicht verfügbar Dampfdruck Nicht verfügbar Dichte und/oder relative Dichte Relative Dampfdichte Nicht verfügbar Partikeleigenschaften Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC (Richtlinie 2010/75/EU) 0,30 %

VOC (fluechtiger Kohlenstoff) 0,18 %

Explosive Eigenschaften nicht anwendbar

Oxidierende Eigenschaften nicht anwendbar

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

AMMONIUMBIFLUORID

Bei Reaktion mit starken Mineralsäuren kann Ammoniumbifluorid Flusssäure erzeugen.

Es zersetzt sich bei Temperaturen über 230 $^{\circ}$ C / 446 $^{\circ}$ F

BUTYLGLYKOL

Zersetzt sich unter Wärmeeinwirkung.

10.2. Chemische Stabilität

Angaben nicht vorhanden.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Produkt kann auf Wasser stark reagieren.

AMMONIUMBIFLUORID

Explosionsgefahr bei Kontakt mit: Chlortrifluorid, Bromtrifluorid. Kann gefährlich reagieren mit: Säuren.

BUTYLGLYKOL

Kann gefährlich reagieren mit: Aluminium, Oxidationsmittel. Bildet Peroxide mit: Luft.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden. In die Behälter darf weder Feuchigkeit noch Wasser eindringen.

BUTYLGLYKOL

Exposition vermeiden gegenüber: Wärmequellen,offene Flammen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Angaben nicht vorhanden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

AMMONIUMBIFLUORID

Kann entwickeln: Fluor, Fluorwasserstoff, Ammoniak, Stickstoffgas.

BUTYLGLYKOL

Kann entwickeln: Wasserstoff.

044 - ENERGY PICKLER GEL PLUS

Durchsicht Nr.6 vom 08/03/2022 Gedruckt am 08/03/2022 Seite Nr. 8 / 13

Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (vom 15/04/2020)

DE

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ - dämpfen) der Mischung: 18,49 mg/l
ATE (Oral) der Mischung: 650,04 mg/kg
ATE (Dermal) der Mischung: >2000 mg/kg

Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Salpetersäure

LC50 (Inhalativ dämpfen): > 2,65 mg/l/4h

AMMONIUMBIFLUORID

LD50 (Oral): 130 mg/kg Rat

BUTYLGLYKOL

LD50 (Dermal): > 2000 mg/kg ratto

STA (Dermal): 1100 mg/kg Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung

(Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter

Wert)

LD50 (Oral): 1746 mg/kg ratto (maschio)

Fluorwasserstoffsäure

STA (Dermal): 5 mg/kg Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung

(Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter

Wert)

STA (Oral): 5,001 mg/kg Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung

(Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter

Wert)

LC50 (Inhalativ dämpfen): > 1310 ppm/1h

STA (Inhalativ dämpfen): 0,501 mg/l Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung

(Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter

Wert)

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Hautätzend

Einstufung auf Grundlage des experimentellen Ph-Werts

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

044 - ENERGY PICKLER GEL PLUS

Durchsicht Nr.6 DE vom 08/03/2022
Gedruckt am 08/03/2022
Seite Nr. 9 / 13
Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (vom 15/04/2020)

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben .../>>

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Sensibilisierung der Atemwege

Angaben nicht vorhanden.

Sensibilisierung der Haut

Angaben nicht vorhanden.

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Beeinträchtigung von Sexualfunktion und Fruchtbarkeit

Angaben nicht vorhanden.

Beeinträchtigung der Entwicklung von Nachkommen

Angaben nicht vorhanden.

Wirkungen auf oder über die Laktation

Angaben nicht vorhanden.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Zielorgan

Angaben nicht vorhanden.

Aussetzungsweg

Angaben nicht vorhanden.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

<u>Zielorgan</u>

Angaben nicht vorhanden.

Aussetzungsweg

Angaben nicht vorhanden.

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

044 - ENERGY PICKLER GEL PLUS

vom 08/03/2022 Gedruckt am 08/03/2022 Seite Nr. 10 / 13 Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (vom 15/04/2020)

Durchsicht Nr 6

DE

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

12.1. Toxizität

Fluorwasserstoffsäure

LC50 - Fische 51 mg/l/96h fish NOEC chronisch Fische 4 mg/l 21 d NOEC chronisch Krustentiere 3,7 mg/l 21 d NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen 50 mg/l 21 d

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Fluorwasserstoffsäure Schnell abbaubar

AMMONIUMBIFLUORID

Wasserlößlichkeit > 10000 mg/l

Abbaubarkeit: angaben nicht vorhanden.

BUTYLGLYKOL Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

AMMONIUMBIFLUORID

BCF 0,5

BUTYLGLYKOL

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 0,81

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.



044 - ENERGY PICKLER GEL PLUS

Durchsicht Nr.6 vom 08/03/2022 Gedruckt am 08/03/2022 Seite Nr. 11 / 13

Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (vom 15/04/2020)

DE

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR / RID, IMDG, IATA: 3264

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S. (NITRIC ACID; AMMONIUM BIFLUORIDE)
IMDG: CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S. (NITRIC ACID; AMMONIUM BIFLUORIDE)
IATA: CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S. (NITRIC ACID; AMMONIUM BIFLUORIDE)

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID: Klasse: 8 Etikett: 8

IMDG: Klasse: 8 Etikett: 8

IATA: Klasse: 8 Etikett: 8



14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, IATA: II

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: NO IMDG: NO IATA: NO

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID: HIN - Kemler: 80 Begrenzten Mengen: 1 L Beschränkungsordnung für Tunnel: (E)

Special provision: -

IMDG: EMS: F-A, S-B Begrenzten Mengen: 1 L

IATA: Cargo: Hochstmenge 30 L Angaben zur Verpackung 855
Pass.: Hochstmenge 1 L Angaben zur Verpackung 851

Special provision: A3, A803

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

<u>Produkt</u>

Punkt 3 Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Punkt 65 AMMONIUMBIFLUORID

REACH Reg.: 01-2119489180-38-XXXX

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Beschränkter Ausgangsstoff für Explosivstoffe

Der Erwerb, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung des betreffenden beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe durch Mitglieder der Allgemeinheit einer Beschränkung gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 3 unterliegt. Beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe

044 - ENERGY PICKLER GEL PLUS

Durchsicht Nr.6 vom 08/03/2022 Gedruckt am 08/03/2022 Seite Nr. 12 / 13

Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (vom 15/04/2020)

DE

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften .../>>

dürfen Mitgliedern der Allgemeinheit weder bereitgestellt noch von diesen verbracht, besessen oder verwendet werden.

Der Erwerb, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung des betreffenden regulierten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe durch Mitglieder der Allgemeinheit Meldepflichten gemäß Artikel 9 unterliegt.

Alle verdächtigen Transaktionen sowie signifikante Verschwindenlassen und Diebstähle müssen der zuständigen nationalen Kontaktstelle gemeldet werden.

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Über die nachfolgend aufgeführten, darin enthaltenen Stoffe wurde eine sicherheitsrelevante chemische Beurteilung vorgenommen. AMMONIUMBIFLUORID

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Ox. Liq. 3Oxidierende Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 3Met. Corr. 1Korrosiv gegenüber Metallen, gefahrenkategorie 1

Acute Tox. 1 Akute Toxizität, gefahrenkategorie 1
Acute Tox. 2 Akute Toxizität, gefahrenkategorie 2
Acute Tox. 4 Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4
Skin Corr. 1 Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1

Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1

Eye Irrit. 2 Augenreizung, gefahrenkategorie 2
H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H310Lebensgefahr bei Hautkontakt.H300Lebensgefahr bei Verschlucken.H330Lebensgefahr bei Einatmen.

H302+H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.
 H319 Verursacht schwere Augenreizung.
 EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP

044 - ENERGY PICKLER GEL PLUS

Gedruckt am 08/03/2022

Durchsicht Nr 6

Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (vom 15/04/2020)

DE

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben .../>>

- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
- 4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
- 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
- 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
- 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
- 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
- 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
- 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
- 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
- 17. Verordnung (EU) 2019/1148
- 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
- 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
- 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
- 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- The Merck Index. 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes,

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet. Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt. Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

01/02/03/08/09/10/11/12/15/16.